

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	25.09.2014
Wirtschaftsausschuss	23.10.2014

Stellungnahme der Stadt Köln zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Die Landesregierung hat den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) mit Zielhorizont 2025 erarbeitet. Die Leitvorstellung des LEP NRW ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Wesentliche Aufgabe ist in diesem Zusammenhang die Festlegung von Regeln zur Neuausweisung von Siedlungsflächen.

Der LEP NRW legt hierzu die mittel- bis langfristigen Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landes fest und macht Vorgaben für die Erarbeitung und die Inhalte der künftigen Regionalpläne. Er besteht aus 12 grundlegenden Leitsätzen, die in 125 raumordnerischen Festlegungen (60 verbindliche Ziele der Raumordnung und 65 abwägungsrelevante Grundsätze) dargestellt werden und die wichtige Handlungsfelder wie Siedlungsentwicklung (Wohn- und Gewerbeflächen), Klimaschutz, Freiraum, Verkehr oder Rohstoff- und Energieerzeugung betreffen.

Die Ziele sind für die nachgeordneten Planungsebenen, d.h. z. B. für den Regionalplan und für die kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitpläne verbindlich. Dagegen können Städte und Gemeinden bei den Grundsätzen im Rahmen ihrer Planungshoheit eine Abwägung vornehmen. Damit wird sich der LEP NRW insbesondere auf die kommunale Siedlungsentwicklungs- und Flächenpolitik auswirken.

Die betroffenen Gebietskörperschaften wurden aufgefordert, bis zum 28. Februar 2014 zum Entwurf des LEP NRW Stellung zu nehmen. Die Herstellung einer einheitlichen Verwaltungsmeinung und die Beteiligung der städtischen Gesellschaften erforderten einen längeren Zeitraum, so dass eine Beschlussfassung des Rates bis Ende Februar 2014 nicht mehr möglich war. Die Verwaltung hat die dieser Mitteilung beigefügte Stellungnahme daher fristwahrend bis zum 28. Februar 2014 bei der Staatskanzlei des Landes NRW als vorläufige Stellungnahme eingereicht.

Wesentliche Kritikpunkte der städtischen Stellungnahme beziehen sich auf

- die Restriktionen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen,
- die fehlende Differenzierung nach wachsenden und schrumpfenden Regionen und
- generell die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Entwurf des LEP NRW den Anforderungen, denen eine wachsende Stadt wie Köln unterliegt, nicht genügend Entwicklungsspielraum lässt. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Siedlungsentwicklung für Wohnen und Wirtschaft sowie die städtischen Entwicklungsziele beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

Wegen der grundlegenden städtischen Bedenken gegen die weitgehenden Restriktionen des LEP im Bereich der kommunalen Planungshoheit erwägt die Verwaltung eine verfassungsrechtliche Überprüfung, ob der LEP NRW in die Selbstverwaltung der Gemeinden gemäß Artikel 28 Grundgesetz und damit in die Planungshoheit eingreift.

Die Verwaltung wird deshalb im weiteren Verfahren ein Gespräch mit dem Leiter der Planungsabteilung der Staatskanzlei NRW führen, in dem die städtische Stellungnahme zum LEP erörtert und die Bedenken zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit vorgetragen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Erkenntnisse aus dem Gespräch mit der Staatskanzlei zum LEP NRW in eine endgültige Stellungnahme der Stadt Köln einzuarbeiten und diese den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Mitteilung der Staatskanzlei ist eine Stellungnahme auch weiterhin noch möglich.

Derzeit wertet die Landesregierung bis zum Jahresende die ca. 1.400 Stellungnahmen aus. Erst nach vollständiger Auswertung aller Stellungnahmen wird über Änderungen am LEP-Entwurf entschieden. Danach wird ein erneutes, aber stark verkürztes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Anschließend bereitet die Landesregierung einen Bericht über das Aufstellungsverfahren, den Entwurf einer Rechtsverordnung für den LEP sowie eine Kabinettsentscheidung über die Aufstellung des LEP vor und leitet diese an den Landtag NRW weiter. Der LEP wird gemäß § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen und erlangt danach Rechtskraft.

Mit Rechtskraft des LEP NRW wird die Bezirksregierung Köln in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 auf dieser Grundlage die Aufstellung des neuen Regionalplans für die Region Köln/Bonn einleiten. Dabei soll es Beteiligungsrunden mit den Gebietskörperschaften, Verbänden, Kammern sowie sonstigen Behörden und wichtigen regionalen Akteuren geben.

Um in diesem Verfahren die Kölner Entwicklungs- und Planungsziele durchzusetzen, wird die Verwaltung vorliegende Gutachten, Konzepte und Stellungnahmen zur Untermauerung der Kölner Positionen nutzen und darüber hinaus weitere Gutachten, z.B. zum Gewerbeflächenbedarf, beauftragen.

Gez. Höing

Anlage:

Stellungnahme der Stadt Köln zum Entwurf des LEP NRW